

Weniger klar klingen dagegen die knappen Lemmata am Beginn des ersten Kapitulars (c. 1-7). Hier wurden hilfreiche Ergänzungen angebracht, die Boretius unter die Varianten verbannte, ohne ihre Herkunft zu klären. Das wiederum trug bei zum suggestiven, trotz gelegentlicher Zweifel nie wirklich widerlegten Modell, das Ganshof nicht zuletzt am Beispiel Diedenhofens entwickelte¹¹:

„Der ganz oder vorwiegend aus Rubriken bestehende Text ... wird bereits zu Beginn der Sitzung des Reichstags oder einer begrenzteren Versammlung im Auftrage einzelner *missi* von dem sie begleitenden *notarius* abgeschrieben worden sein. Während oder nach den Beratungen wird dieser selbe *notarius* die vom König verkündete Entscheidung, häufig sehr knapp, unter der jeweiligen Rubrik eingetragen haben. Es versteht sich von selbst, daß dies nicht jeder auf die gleiche Art getan hat. Den Ausgangspunkt für den Text einer ersten Familie wird das Exemplar des Sekretärs *ad hoc* gebildet haben¹², den Ausgangspunkt für den einer zweiten das Exemplar des *notarius* A, den Ausgangspunkt für den einer dritten dasjenige des *notarius* B, und so weiter. [...] Wir unterstellen, daß der Text, auf den der Archetyp der dreizehn Handschriften zurückgeht¹³, nur die Rubrik enthielt, während die Texte, von denen sich die Archetypen der beiden anderen Familien herleiten¹⁴, durch den Sekretär *ad*

11) François Louis GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 80 f., deutsche Übertragung von Wilhelm Alfred ECKHARDT nach der flämischen Erstfassung Wat waren de Capitularia? (Verhandelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, Verhandeling nr. 22, 1955) S. 39 f. unter Berücksichtigung der französischen Ausgabe Recherches sur les capitulaires (1958) S. 49 f., eines Separatdrucks aus der vom gleichen Verlag herausgegebenen Revue historique de droit français et étranger, 4^e série, 35 (1957) S. 33-37, 196-246, hier S. 81 f.

12) Nach GANSHOF S. 76 f. ein jeweils zuständiger „Kleriker am Hof“: „Vielleicht wohnte dieser Sekretär *ad hoc* schon den Beratungen des Ausschusses bei, in dem das Kapitular gegebenenfalls vorbereitet wurde, und führte dort die Feder. Wenn er nicht zugegen war, mußte ihm der geschriebene Entwurf, das Konzept, zugestellt werden, falls es ein solches gab. Es war dann seine Aufgabe, das niederzuschreiben, was der König zu Ausgang der Beratungen des Reichstags oder einer begrenzteren Versammlung der *missi*, der Männer seiner Umgebung und der dafür zusammengerufenen Großen beschlossen hatte“; Zweifel daran schon bei Ruth SCHMIDT-WIEGAND, ZRG Germ. 74 (1957) S. 281, harsche Kritik bei Georges TESSIER, Diplomatie royale française (Paris 1962) S. 121 f.

13) Gemeint sind die nach Boretius gezählten Handschriften der Versio vulgata unten S. 447 f.

14) Fassungen Sen und Bl unten S. 447 bzw. 448.